

## Qualitätsrichtlinie für Lieferanten „Handelsware Allgemeine Industrie“

### Einleitung

Die Lieferanten von Freudenberg Sealing Technologies und die ihr zugehörigen Gesellschaften (im folgenden FST genannt) sind integraler Bestandteil unserer Prozesskette. Die daraus resultierenden Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Lieferanten bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen FST und ihren Lieferanten und legen die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen FST und Lieferant fest, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele erforderlich sind. Sie sind Bestandteil der Qualitätspolitik und eingebunden in die Gesamtstrategie von FST. Die vorbehaltlose Erfüllung der Kundenerwartungen, sowie die konsequente Verfolgung der Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer fehlerfreien Anlieferqualität, finden hierbei besondere Beachtung. Sie beschreiben die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Lieferanten im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Einzelne Beschreibungen dienen der Erläuterung.

Die jeweils gültige Fassung ist unter [www.fst.com](http://www.fst.com) veröffentlicht.

Senior Vice President Industrial Services Division	Vice President Global Strategic Sourcing	Vice President Corporate Quality Europe
		
Dr. Alexander Rozmán	Dr. Boris Jakobi	Ralph Schmidt

Herausgeber: Freudenberg FST GmbH  
Global Strategic Sourcing  
69465 Weinheim  
Tel. 06201/ 80-0

No disclosure to third parties!

#### FREUDENBERG FST GMBH

Hoehnerweg 2-4,  
69469 Weinheim,  
Germany

Phone: +49 6201 80-0

[www.fst.com](http://www.fst.com)

Commercial Register:  
District Court of Mannheim  
HRB 736340  
VAT Id no.: DE811879378

Managing Directors:  
Claus Möhlenkamp,  
Ludger Neuwinger-Heimes,  
Matthias Andres

Chairman of the  
Supervisory Board:  
Dr. Tilman Krauch

Deutsche Bank AG, Mannheim  
IBAN: DE45 6707 0010 0594 7155 00  
Swift Code / BIC: DEUTDE33XXX  
Account number: 594 71 55 00

## Revision Status

Revision	Date	Change Marker	Approved by	Function
00	17.08.2018	-	Rozmán, Jakobi, Schmidt	Siehe Seite 1

## Bestätigung

### Qualitätsrichtlinie für Lieferanten „Handelsware Allgemeine Industrie“

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Anerkennung der vorliegenden Qualitätsrichtlinie für Lieferanten „Handelsware Allgemeine Industrie“, gültig für alle darin beschriebenen Beschaffungsumfänge der Freudenberg FST GmbH und deren verbundenen Unternehmen.

Firma: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend Lieferant genannt)

Anschrift:  
(Firmenstempel) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche  
Unterschrift & Datum \_\_\_\_\_

Name & Funktion \_\_\_\_\_

Falls zutreffend und in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart sind Kommentare und/oder Änderungen beigefügt in der  
Anlage vom: \_\_\_\_\_

Revision 00

**Bitte füllen Sie diese Bestätigung vollständig aus und laden Sie eine unterzeichnete Version**  
(falls zutreffend mit Anlage) **in Ihr Lieferantenprofil im FST Lieferanten Portal unter [www.fst.com](http://www.fst.com).**

Die Qualitätsrichtlinie für Lieferanten wird in Deutsch und Englisch herausgegeben. Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur der Erläuterung und sind vertraglich nicht bindend. Im Zweifelsfall gilt immer die deutsche Version. Die vorliegende „Qualitätsrichtlinie für Lieferanten“ bleibt Eigentum der Freudenberg Sealing Technologies. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	5
2. Zielsetzung.....	5
3. Qualitätspolitik und Qualitätsziele .....	5
3.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten .....	5
3.2 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten.....	6
3.3 Audit (beim Lieferanten) .....	6
3.4 Dokumentation, Information .....	6
4. Qualitätsvorausplanungsprozess, Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit und Identifikation .....	7
4.1 Herstellbarkeitsbewertung.....	7
4.2 Werkzeuge, Einrichtungen, Ersatzteile .....	7
4.3 Rückverfolgbarkeit, Identifikation.....	8
5. Erstbemusterung .....	9
5.1 Anforderungen .....	9
5.2 Dokumentation von Erstbemusterungen.....	9
5.3 Vorlagestufe nach PPAP bzw. PPF.....	10
6. Eingangsprüfungen durch FST.....	10
7. Fehler am Produkt.....	10
8. Vertragliche Vereinbarungen .....	10
8.1 Gewährleistung und Produkthaftung.....	10
8.2 Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte.....	11
8.3 Geheimhaltung.....	11
9. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften und REACH-Konformität.....	11
9.1 Gesetzeskonformitätserklärung.....	11
9.2 REACH-Konformitätserklärung.....	12
10. Glossar (alphabetisch sortiert) .....	13

## 1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung für alle bestehenden und zukünftigen Dienstleistungen / Materialien/ Produkte, die der Lieferant aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von Freudenberg Sealing Technologies und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend FST genannt) erhält und annimmt.

Die Dienstleistungen / Materialien / Produkte werden in separaten zusätzlichen Dokumenten bzw. Spezifikationen, produktbezogen wie auch allgemeiner Art, definiert. Dazu zählen z.B. Zeichnungen, Materialspezifikationen und Lieferstandards.

## 2. Zielsetzung

Diese **Qualitätsrichtlinie für Lieferanten** regelt die Qualitätsanforderungen für alle Leistungen und/oder Produkte, die für FST erbracht und/oder geliefert werden.

Die aufgeführten Punkte stellen keine Einschränkungen der einschlägigen Regelwerke wie ISO 9001 und IATF 16949 in der jeweils gültigen Ausgabe dar.

## 3. Qualitätspolitik und Qualitätsziele

### 3.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

a) Der Lieferant unterhält ein durch ein akkreditiertes Zertifizierungsinstitut zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, mindestens nach ISO 9001 in der aktuellen Fassung.

Der Lieferant wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind in den produktbezogenen Dokumenten bzw. Spezifikationen festgelegt. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

Alle Änderungen des Zertifizierungsstatus sind FST unaufgefordert mitzuteilen.

b) Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern. Es gilt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung (KVP).

Die von FST festgelegten Qualitäts-Zielwerte (z.B. PPM) gelten als Maximalwerte. Innerhalb dieser Maximalwerte können individuelle Qualitätsvereinbarungen zwischen FST und dem Lieferanten vereinbart werden. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Null-Fehler Zielerreichung.

### **3.2 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten**

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser Vereinbarung auch durch diese erfüllt werden. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist FST vorher anzumelden und freigabepflichtig. Eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF gemäß VDA 2) oder ein Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP) kann in einem solchen Fall durch FST gefordert werden (siehe Punkt „Erstbemusterung“).

### **3.3 Audit (beim Lieferanten)**

Der Lieferant wird FST in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird FST zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. FST können Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse verweigert werden.

Sollte ein Besuch von Betriebsstätten von Unterlieferanten des Lieferanten erforderlich sein, so wird der Lieferant diesen ermöglichen.

### **3.4 Dokumentation, Information**

a) Der Lieferant fertigt, prüft und liefert nach den zuletzt gültigen Dokumenten. Dokumente von FST und deren Kunden sind als Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Eine Weitergabe von Dokumenten an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung durch FST. Die Archivierungsfrist für Dokumente mit besonderen Merkmalen beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienfertigung bei FST. Der Lieferant hat FST auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Dokumente sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist derart zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser nicht mehr möglich ist.

b) Der Lieferant muss durch die gesamte Serienproduktion sicherstellen, dass nur Produkte an FST geliefert werden, die den Spezifikationen und sonstigen technischen Dokumenten sowie der vereinbarten Funktion des gelieferten Produktes voll entsprechen.

c) Jede Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von

sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind FST rechtzeitig vor Durchführung zur Prüfung anzuzeigen, sowie durch FST zu genehmigen.

d) Für kundenspezifische Vormaterialien und -Leistungen dürfen nur von FST freigegebene bzw. nominierte Unterlieferanten bei der Beschaffung eingesetzt werden.

## **4. Qualitätsvorausplanungsprozess, Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit und Identifikation**

### **4.1 Herstellbarkeitsbewertung**

Technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umweltforderungen, Recyclingvorschriften, Lastenheft,...), müssen durch den Lieferant im Rahmen der Vertragsprüfung analysiert werden.

Diese Analyse beinhaltet sowohl die Untersuchung der Machbarkeit des geplanten Produkts als auch die Untersuchung der wirtschaftlichen und prozessfähigen Herstellbarkeit (Verfahren, Werkstoffe, Toleranzen, Teile und Merkmale mit besonderer Nachweisführung usw.).

Diese Prüfung bietet dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Erfahrung und Vorschläge zum beiderseitigen Vorteil einzubringen. Die Herstellbarkeitsanalyse ist durch den Lieferanten in jedem Fall zu dokumentieren und mit Angebotsabgabe dem Einkauf FST vorzulegen. Die Herstellbarkeitsanalyse ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe.

### **4.2 Werkzeuge, Einrichtungen, Ersatzteile**

Der Lieferant muss die Beschaffung neuer oder geänderter Werkzeuge, Messgeräte und Einrichtungen so planen, dass eine termingerechte Belieferung von FST mit spezifikationskonformen Produkten gewährleistet ist. Werkzeuge und Produktionsmittel sind mittels einem ordnungsgemäßen Instandhaltungsplanes im Zustand einer spezifikationsgerechten Produktherstellung zu halten. Soweit FST dem Lieferanten Produktionsmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in seine eigene Produktionsmittelüberwachung bzw. Instandhaltung einbezogen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Anschluss an die Serienlieferung FST weiterhin mit den bestellten Produkten zur Herstellung von Ersatzteilen für den Kunden von FST zu beliefern. Wenn nicht von FST anders vorgegeben, besteht diese Lieferverpflichtung für einen Zeitraum von 10 Kalenderjahren ab Mitteilung von FST über die Einstellung der Serienproduktion. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur fehlerfreien Herstellung des Produktes erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstiger Betriebsmittel für FST ohne zusätzliche Kosten über den Zeitraum von 10 Jahren in einem Zustand zu halten, der eine kurzfristige Wiederaufnahme der Produktion gewährleistet.

Ersatzteile und Ersatzprodukte müssen mit Originalwerkzeugen gefertigt werden.

### **4.3 Rückverfolgbarkeit, Identifikation**

a) Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte durch die gesamte Prozesskette einschließlich Vormaterial ist vom Lieferanten im Rahmen der Grundursachenanalyse lückenlos sicherzustellen, insbesondere zur Eingrenzung schadhafter- sowie mängelbehafteter, im Umlauf und Transport befindlicher Bestände. Eine sofortige 100% Kontrolle bzw. Sortierprüfung dieser Bestände ist, im Falle von Reklamationen seitens FST, vom Lieferanten durchzuführen.

b) Etikettierungen von Über- und Einzelverpackungen sind mit VDA Warenanhängern 4902 Version 4 bzw. mit KLT-Label für Kleinbehälter vorzunehmen.

Für Lieferanten, die nicht den VDA Warenanhänger verwenden, gelten folgende Mindestinformationen für die Kennzeichnung der Über- und Einzelverpackung:

- Kunden-Artikelnummer
- Kunden-Revisionsstand
- Artikelbezeichnung
- Füllmenge/Mengeneinheit
- Lieferantename
- Sachnummer des Lieferanten
- Wahlweise Produktions-, Versand- oder Verfallsdatum (gewähltes Datum muss ersichtlich sein)
- Chargen-Nr.

Ausweich-/ Alternativmaterial ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Der Fertigungsstand und Prüfentscheid muss an allen Fertigungslosen und Fertigungs-Teillosen erkennbar sein. Unterschiedliche Chargen sind zu trennen, eine chargenreine Anlieferung ist zu gewährleisten.

**Separate Logistikvereinbarungen sind einzuhalten!**



## **5. Erstbemusterung**

### **5.1 Anforderungen**

Die Erstbemusterung zur Freigabe unter Serienbedingungen muss auf Basis der zuletzt gültigen und durch FST freigegebenen Zeichnung und/oder Spezifikation durchgeführt werden.

Erstmuster sind vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. In folgenden Fällen muss eine Erstbemusterung durchgeführt werden:

- Neues Produkt
- Wiederholung der Bemusterung (aufgrund von Abweichungen)
- Änderungen am Produktdesign
- Änderungen am Material/Inhaltsstoffe
- Änderungen am Produktherstellungsprozess
- Einsatz von neuen Werkzeugen und Werkzeugteilen
- Einsatz von neuen Unterlieferanten / Lohnbearbeitern
- Verlagerung der Produktionsstandorte
- Produktionsunterbrechung von länger als einem Jahr
- Nach Liefersperre aufgrund massiver Qualitätsprobleme

### **5.2 Dokumentation von Erstbemusterungen**

Zur Erstbemusterung nach dem PPAP-Verfahren (Production Part Approval Process) gelten die Regelungen gemäß PPAP-Referenzhandbuch in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erstbemusterung nach dem PPF-Verfahren (Produktionsprozess- und Produktfreigabe) gelten die Regelungen gemäß VDA, Band 2 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile ist mit FST zu vereinbaren. Die Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den Unterlagen gemäß den jeweiligen Vorlagestufen zum vereinbarten Termin an FST zu liefern. Dabei ist die eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster erforderlich. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern im Erstmusterprüfbericht aus der mitzuliefernden, aktuellen FST-Zeichnung zu verwenden.

FST prüft das Produkt vor Beginn der Serienproduktion im erforderlichen Umfang und erteilt dem Lieferanten, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen, die Freigabe.

Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

### **5.3 Vorlagestufe nach PPAP bzw. PPF**

Wenn nicht anders vereinbart, ist vom Lieferanten grundsätzlich eine Erstbemusterung nach PPAP Vorlagestufe 3 bzw. PPF Vorlagestufe 2 durchzuführen. Der Lieferant führt, unabhängig von der Vorlagestufe, eine eigene interne Freigabe durch und dokumentiert die Ergebnisse zu allen Forderungen. FST behält sich das Recht vor, die internen Freigabeunterlagen des Lieferanten bei Bedarf anzufordern .

### **6. Eingangsprüfungen durch FST**

FST beschränkt seine Wareneingangsprüfung auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der Vertragsprodukte anhand der Lieferscheindaten sowie von offensichtlichen Transport- und Verpackungsschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

### **7. Fehler am Produkt**

Entdeckt FST oder einer Ihrer Kunden Mängel am Produkt (versteckte Mängel), informiert FST den Lieferanten.

Nacharbeit, Sortierung, Lieferausfälle oder Produktionsausfälle bei Endanwendern, die durch mangelbehaftete Produkte verursacht werden, werden dem Lieferanten angezeigt.

In diesen Fällen organisiert der Lieferant umgehend kostenlose Ersatzlieferungen und/oder sortiert oder arbeitet die mangelbehafteten Produkte umgehend nach und liefert diese kostenlos.

Sollte eine Nacharbeit durch den Lieferant nicht oder nur eingeschränkt möglich sein (Fehlen technischer Möglichkeiten und/oder Zeitaspekte zur Belieferung des Endanwenders), ist FST berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten zu dessen Lasten Nacharbeit durchzuführen bzw. diese zu veranlassen, um eine Versorgung des Endanwenders sicherzustellen.

### **8. Vertragliche Vereinbarungen**

#### **8.1 Gewährleistung und Produkthaftung**

Die Regelungen zur Gewährleistung und Produkthaftung sind in den Einkaufsbedingungen angegeben. Über die Einkaufsbedingungen hinausgehende Gewährleistungsvereinbarungen können von FST zusätzlich vereinbart werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte den in den Produktspezifikationen aufgeführten Qualitätsanforderungen uneingeschränkt entsprechen. Er gewährleistet dies mindestens für die Dauer der gesetzlichen Frist des Empfängerlandes. Diese Frist kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen verkürzt

werden. Der Lieferant ist im Rahmen seines Risiko-Managements zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet.

### **8.2 Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte**

Sollte aus einer Mitentwicklung des Lieferanten eine patent- oder schutzrechtfähige Erfindung entstehen, so ist FST unverzüglich, noch vor einer entsprechenden Anmeldung, zu informieren und nach Absprache an der patent- oder schutzrechtfähigen Erfindung zu beteiligen. Gegebenenfalls wird eine separate Entwicklungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

### **8.3 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle betriebsinternen Informationen vertraulich zu behandeln. Gegebenenfalls wird eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

## **9. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften und REACH-Konformität**

### **9.1 Gesetzeskonformitätserklärung**

Der Lieferant sichert zu, dass er bei der Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in der jeweils gültigen Version beachtet, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Bereiche Maschinensicherheit Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Umweltschutz und Arbeitsschutz.

Der Lieferant wird insbesondere Verbote bei der Herstellung, Verarbeitung und Verwendung bestimmter Stoffe beachten, zum Beispiel:

- **ROHS** ([EG-Richtlinie](#) 2002/95/EG: „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht;
- **ELV** (Richtlinie 2000/53/EG „Altauto-Richtlinie“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht.

Der Lieferant erkennt an, dass Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Vorschriften, insbesondere gegen Stoffverbote und -beschränkungen zu einem Mangel an den gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen führen. Der Lieferant wird FST von allen Ansprüchen Dritter, Aufwendungen, Kosten und

Schäden freistellen, welche in Zusammenhang mit einem solchen Verstoß des Lieferanten verursacht worden sind.

## **9.2 REACH-Konformitätserklärung**

Der Lieferant erkennt an, dass Freudenberg als Hersteller von Produkten ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne von REACH ist und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, welche REACH dem Lieferanten ausdrücklich auferlegt, oder Verhaltensweisen, welche im Hinblick auf REACH nötig sind, um innerhalb der EU entsprechende Produkte seitens Freudenberg zu verarbeiten, zu verkaufen oder zu vertreiben, eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere: (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maß vor zu registrieren, zu registrieren oder zuzulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die REACH-Konformität dokumentieren, (c) sicher zu stellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Produkten (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche Freudenberg oder ein Kunde von Freudenberg gegenüber dem Lieferanten angegeben/gemeldet hat, durch die entsprechende (Vor-)Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e) keine Produkte jeder Art zu verkaufen, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten ((a) bis (e) zusammen „Gewährleistungen“).

Der Lieferant erkennt ferner an, dass Verstöße gegen die vorstehenden Gewährleistungen zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder des sonstigen Produkts führen. Der Lieferant wird Freudenberg von allen Ansprüchen, Aufwendungen, Kosten und Schäden freistellen, welche durch den Lieferanten aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Gewährleistungen verursacht worden sind sowie Freudenberg bei deren Durchsetzung auf eigene Kosten unterstützen.

**Sonstige vertragliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.**

## 10. Glossar (alphabetisch sortiert)

EMPB	Erstmusterprüfbericht
FST	Freudenberg Sealing Technologies
IMDS	Internationales Material Daten System (International <u>M</u> aterial <u>D</u> ata <u>S</u> ystem)
KLT	Kleinladungsträger
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
PPAP	Produktionsteil-Abnahmeverfahren ( <u>P</u> roduction <u>P</u> art <u>A</u> pproval <u>P</u> rocess)
PPF	Produktionsprozess- und Produktfreigabe
PPM	Parts Per Million